



universität  
wien

# Exposé

zum Dissertationsvorhaben

Das wissenschaftliche Werk:

Überlegungen zu urheberrechtlichen Schranken, sowie zu  
Text und Data Mining Verfahren

Ein unlösbarer Interessenskonflikt zwischen Schutzrecht  
und freiem Zugang zu Publikationen?

verfasst von

Daniela Johanna Mayerhofer, LL.M. (WU), LL.B. (WU), BSc (WU)

Matrikelnummer: 00825634

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von:

Hon.-Prof. Dr. Michel Walter

# 1. Einleitung

## 1.1. Themenvorstellung

„Kunst und Wissenschaft haben zumindest eines gemeinsam: Sie werden gerne in einem Atemzug genannt.“<sup>1</sup> Mit einem Atemzug hatte beispielsweise Aristoteles Medizin als Kunst und Wissenschaft zugleich bezeichnet.<sup>2</sup> Das heutige ästhetisch-kulturelle Verständnis von „schöner Kunst“<sup>3</sup> spiegelte sich im 18. Jahrhundert in Malkunst, Bildhauerei, Poesie, Rhetorik, Musik oder Tanzkunst wider.<sup>4</sup> Aus dieser theoretisch-reflexiven Beschäftigung mit der Kunst entwickelte sich die Belletristik, die auch als schöne Literatur bezeichnet wird.<sup>5</sup> Der Begriff leitet sich vom französischen „*belles lettres*“, den „schönen Wissenschaften“, ab.<sup>6</sup>

Der urheberrechtliche Schutz belletristischer Werke, wie zB die vom Autor erfundene Fabel, wurde von der Rechtsprechung schon früh anerkannt.<sup>7</sup> Urheberrechtlich geschützt sind demnach die Geschichte, der Plot, ein erzählter Handlungsbedarf oder die Story, sofern sie aus der Phantasie des Urhebers entsprungen sind.<sup>8</sup> Die dramatisch verflochtene Handlung bestimmter, geschaffener Charaktere in einem Roman wird daher eine geistige Schöpfung sein, sofern das Kriterium der Eigentümlichkeit erfüllt ist.<sup>9</sup> Die Fabel ist bei der Beurteilung der Eigentümlichkeit zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Ein Eingriff in urheberrechtliche Verwertungsrechte könnte vorliegen, wenn jemand anderer dieselben Charaktere in einer neuen Romanhandlung verwerten würde.<sup>11</sup>

Seit dem 17. Jahrhundert wurde die Definition der „*belles lettres*“ zur Einteilung der Literatur in Schöne und in wissenschaftlichen Literatur, welche an Universitäten gelehrt wurde, verwendet.<sup>12</sup> Der Differenzierungsprozess führte in Folge dazu, die Wissenschaft auf Wahrheit zu reduzieren und die Künste auf Schönheit zu verpflichten.<sup>13</sup> Dennoch lassen sich Kunst und Wissenschaft

---

<sup>1</sup> Vgl Liessmann, In einem Atemzug in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* (Hrsg), Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft im Diskurs (2013) 31 31 (31).

<sup>2</sup> Siehe *Aristoteles/Jaeger*, Aristotelis *Metaphysica* (2008).

<sup>3</sup> Hervorhebungen in dieser Arbeit durch den Autor.

<sup>4</sup> Vgl Liessmann in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* 33.

<sup>5</sup> Vgl Liessmann in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* 33.

<sup>6</sup> Zur Definition siehe [wissen.de/wortherkunft/belletristik](http://wissen.de/wortherkunft/belletristik) (10.02.2018).

<sup>7</sup> Vgl KG 23.06.1926, 10 U 2760/26, *Alt Heidelberg - Jung Heidelberg*, GRUR 1926, 441; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I. Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (2008) Rz 177.

<sup>8</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I Rz 177.

<sup>9</sup> Vgl *Kucsko* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht. systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz<sup>2</sup> (2017)§ 1 Rz 45.

<sup>10</sup> Vgl *Appl*, Urheberrecht in *Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht<sup>3</sup> (2016) 173 (182).

<sup>11</sup> Vgl *Kucsko* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 1 Rz 45.

<sup>12</sup> Vgl Liessmann in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* 33.

<sup>13</sup> Vgl Liessmann in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* 34.

nicht vollständig trennen und stehen gewissermaßen in einem Spannungsverhältnis.<sup>14</sup> Überschneidungen von Kunst und Wissenschaft finden sich auch im Urheberrecht. Von der Bestimmung des urheberrechtlichen Werkbegriffs hängt es ab, was als „*Literatur und Kunst*“ im urheberrechtlichen Sinn anzusehen ist.<sup>15</sup>

Wissenschaftliche Werke werden im österreichischen Urheberrecht zwar nicht ausdrücklich genannt, dennoch unterscheidet man vielfach bei den Sprachwerken zwischen literarischen und wissenschaftlichen Werken.<sup>16</sup> Besonders schwierig erweist sich aber die inhaltliche Beurteilung von Werken im Bereich der Wissenschaft.<sup>17</sup> Für die wissenschaftliche Lehre wird hier in der Literatur ua ein grundsätzliches Freihaltebedürfnis angenommen.<sup>18</sup> Diese allgemeine Freiheit ist aber verschiedentlich angezweifelt worden.<sup>19</sup> Der Inhalt wissenschaftlicher Schöpfungen unterliegt als solcher nach hA nicht dem urheberrechtlichen Schutz.<sup>20</sup> Nicht schützbar sind nämlich abstrakte Ideen, Grundkonzepte, Methoden, wissenschaftliche Lehren, Theorien oder Erkenntnisse.<sup>21</sup> Allerdings können auch wissenschaftliche Werke objektiv im weitesten Sinn als Kunst interpretierbar sein.<sup>22</sup> Unabhängig vom Inhalt kann die äußere Form Schutz genießen, dh die konkrete Textfassung, die Darstellungsform oder die kreative Anordnung der Ergebnisse ist geschützt.<sup>23</sup> Nicht dem urheberrechtlichen Schutz unterliegt das zugrunde liegende wissenschaftliche Forschungsergebnis an sich.<sup>24</sup> Sind die Forschungsergebnisse jedoch eingebettet in ein urheberrechtlich geschütztes Werk, kommt auch hier das Urheberrecht zur Anwendung.<sup>25</sup> Daher können die Werke mit den enthaltenen Forschungserkenntnissen von anderen Wissenschaftlern nur in Abstimmung mit dem Rechteinhaber oder im Rahmen urheberrechtlicher Schranken genutzt werden<sup>26</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl *Liessmann* in *Ehalt/Pfaller/Liessmann* 34 f.

<sup>15</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I Rz 102.

<sup>16</sup> Vgl *Korn* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht. systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz<sup>2</sup> (2017) § 2 Rz 15; im Gegensatz zum österreichischen Urheberrecht werden wissenschaftliche Werke in Art 2 Abs 1 RBÜ 1967/1971 und § 1 dUrHG erwähnt.

<sup>17</sup> Vgl *Kucsko* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 1 Rz 45.

<sup>18</sup> Vgl *Appl*, Der Wissenschaftler und sein Werk in *Blocher/Gelter/Pucher* (Hrsg), Festschrift Christian Nowotny (2015) 705 (710 f).

<sup>19</sup> Vgl *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim* (Hrsg), Urheberrecht. UrhG, KUG (Auszug), UrhWG, Kommentar<sup>5</sup> (2017) § 2 Rz 83.

<sup>20</sup> Vgl *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht<sup>18</sup> (2015) § 1 RZ 8 f.

<sup>21</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I Rz 147 ff, 177.

<sup>22</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I Rz 172.

<sup>23</sup> Vgl *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim*, UrhG<sup>5</sup> § 2 Rz 84; BGH 21.11.1980, I ZR 106/78, *Staatsexamensarbeit*, GRUR 1981, 352; *Haedicke*, Patente und Piraten. Geistiges Eigentum in der Krise (2011) 72 ff.

<sup>24</sup> Vgl *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter (2014) 34.

<sup>25</sup> Vgl *Hilty/Bajon*, Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb) - ein Beitrag aus Wissenschaftssicht, ZfBB 2008, 257 (258).

<sup>26</sup> Vgl *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter 34.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse entstehen durch den Austausch bereits bestehender Informationen.<sup>27</sup> Wissenschaftler können durch Kenntnisnahme anderer wissenschaftlicher Werke, Erkenntnisse und Theorien weiterentwickeln.<sup>28</sup> Es liegt im Forschungsbereich häufig eine „*Single source Situation*“ vor.<sup>29</sup> Anders als bei belletristischen Werken kann für ein bestimmtes Forschungsvorhaben nicht auf ein Substitut zurückgegriffen werden, wenn das benötigte urheberrechtlich geschützte Werk zu teuer ist.<sup>30</sup> Wissenschaftler werden bloß selten zwischen mehreren Publikationen wählen können, die gleichermaßen für das Forschungsthema geeignet sind.<sup>31</sup> Darüber hinaus kann auf gewisse Werke, welche Forschungsergebnisse enthalten, nicht immer verzichtet werden.<sup>32</sup>

Der urheberrechtliche Schranken katalog in der europäischen InfoSoc-RL<sup>33</sup> wird in diesem Zusammenhang als unübersichtlich und verkomplizierend kritisiert.<sup>34</sup> Die derzeitigen Schrankenbestimmungen für die Wissenschaft regeln bloß eng umrissene Sachverhalte, sind wenig technologiefreundlich und nicht unbedingt verständlich formuliert.<sup>35</sup> Darüber hinaus sind die Ausnahmen des Forschungsgebrauchs über Einzelnormen hinweg verstreut, was zu Rechtsunsicherheiten bei Forschern, Wissenschaftlern und Infrastruktureinrichtungen, wie Bibliotheken oder Archiven führt.<sup>36</sup> Bereits *Schricker*<sup>37</sup> erkannte schon früh im Jahr 1997, dass die Geschichte des Urheberrechts des 20. Jahrhunderts „*ein Prozess rechtlicher Reaktion auf die Herausforderungen der Technik*“ ist. Urheberrecht und Innovation beeinflussen sich gewissermaßen gegenseitig.<sup>38</sup> Die gegenwärtigen Schrankenregelungen sind stark davon geprägt, die faktischen Beschränkungen des analogen Urheberrechts in rechtliche Grenzen der digitalen Nutzung überzuführen.<sup>39</sup> Obwohl das Urheberrecht der Innovationsförderung dienen soll, wird in

---

<sup>27</sup> Vgl *Peifer*, Das Urheberrecht und die Wissensgesellschaft - Stimmen die rechtlichen Rahmenregeln für die Zukunft von Forschung und Lehre? UFITA 2007, 327 (329).

<sup>28</sup> Vgl *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter 33.

<sup>29</sup> Vgl *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter 33.

<sup>30</sup> Vgl *Haedicke*, Patente und Piraten 72 ff.

<sup>31</sup> Vgl *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt. Ein urheberrechtlicher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht (2012) 176.

<sup>32</sup> Vgl *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter 33.

<sup>33</sup> Siehe Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI L 167 v 22.6.2001, 10 (InfoSoc-RL).

<sup>34</sup> Vgl *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt - Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und zu dessen Durchsetzung? NJW-Beil. 2014, 47 (49).

<sup>35</sup> Vgl *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (2014) 1.

<sup>36</sup> Vgl *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke 1.

<sup>37</sup> Vgl *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft (1997) passim.

<sup>38</sup> Vgl *Ohly*, Urheberrecht zwischen Innovationsstimulierung und -verhinderung in *Eifert/Hoffmann-Riem* (Hrsg), Geistiges Eigentum und Innovation (2010) 279 (284).

<sup>39</sup> Vgl *Ohly*, NJW-Beil. 2014, 49.

letzter Zeit stark bezweifelt, ob es der Zielsetzung gerecht wird.<sup>40</sup> Man kann gewissermaßen von einer Legitimationskrise des gegenwärtigen europäischen Urheberrechts sprechen.<sup>41</sup>

Im Gegensatz zum europäischen Ausnahmekatalog, sieht das US Recht eine generalklauselartige „*Fair Use*“ Schranke vor, welche zwar Rechtsunsicherheit, aber auch den Vorteil von Flexibilität in Hinsicht auf neuartige Nutzungen bringt.<sup>42</sup> Das US Konzept wurde bereits in Israel und Korea umgesetzt und bietet sehr flexible Parameter, welche durch Richter ausgelegt werden müssen.<sup>43</sup> Während einerseits die Entwicklung eines Fair Use System in Europa angeregt wurde, um flexiblere Schranken zu erhalten, wird andererseits vertreten, dass eine Fair Use Regelung nicht zum europäischen Rechtssystem passe.<sup>44</sup>

Im digitalen Zeitalter nützen Forscher Text und Data Mining (TDM) Verfahren, um große Text- und Datenmengen sog „*Big Data*“ binnen weniger Minuten statistisch auszuwerten.<sup>45</sup> Mithilfe dieser Analyseverfahren werden Informationen automatisch durchsucht und zueinander in Beziehung gesetzt. Basierend darauf lassen sich Trends ableiten und neue Zusammenhänge aufzeigen.<sup>46</sup> Die Einsatzmöglichkeiten in der Praxis sind vielseitig und mit vermehrt digital verfügbaren Publikationen gewinnt TDM stetig an Bedeutung.<sup>47</sup> So wird TDM bspw im wissenschaftlichen Bereich für Untersuchungen in der Pharmazie oder für die medizinische Forschung in der Biomedizin oder Onkologie verwendet.<sup>48</sup> Auch Unternehmen verwenden TDM für Kundenbeziehungsmanagement oder zur Warenkorbanalyse ihrer Kunden.<sup>49</sup>

Mit der technischen Entwicklung bedarf es hinsichtlich solcher neuer Nutzungsarten einer Anpassung durch den Gesetzgeber, ob die betreffende Nutzung unter ein Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers fällt.<sup>50</sup> Trotz des enormen Nutzens der Text und Data Mining Methode herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der urheberrechtlichen Zulässigkeit.<sup>51</sup> Wissenschaftliche Verbände vertreten bei TDM Analysen die Ansicht, dass es sich lediglich um eine dem Lesen der Inhalte nachgeordnete Nutzung handelt und es keiner

---

<sup>40</sup> Vgl *Ohly* in *Eifert/Hoffmann-Riem* 280.

<sup>41</sup> Vgl *Ohly* in *Eifert/Hoffmann-Riem* 280.

<sup>42</sup> Vgl *Ohly*, NJW-Beil. 2014, 49.

<sup>43</sup> Vgl *Niederalt/Pech*, Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland, ZUM 2016, 239 (246).

<sup>44</sup> Vgl *Niederalt/Pech*, ZUM 2016, 246.

<sup>45</sup> Vgl *Drees*, Text und Data Mining: Herausforderungen und Möglichkeiten für Bibliotheken, Perspektive Bibliothek 5.1 (2016), 49 (49).

<sup>46</sup> Vgl *Raue*, Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft, GRUR 2017, 11 (12 f).

<sup>47</sup> Vgl *Drees*, Perspektive Bibliothek 5.1 (2016), 50.

<sup>48</sup> Vgl *Spindler*, Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen, GRUR 2016, 1112 (1113).

<sup>49</sup> Vgl *Drees*, Perspektive Bibliothek 5.1 (2016), 50.

<sup>50</sup> Vgl *Kucsko* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 415.

<sup>51</sup> Vgl *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke 11 ff.

ausdrücklichen Regelung oder der Einwilligung durch den Rechteinhaber bedarf.<sup>52</sup> Im Gegensatz dazu sehen Verleger oder andere Verwerter von urheberrechtlich geschützten Werken in Text und Data Mining eine eigene neuwertige Nutzungsart, für welche Lizenzen vergeben werden könnten.<sup>53</sup> Forschung und Innovation werden aber durch das Einholen von Lizenzen behindert.<sup>54</sup> Urheberrechtliche Barrieren verlangsamen das wissenschaftliches Arbeiten und es können nicht alle bestehenden bzw sinnvolle Werkzeuge wie TDM für das Verarbeiten von Werken genutzt werden.<sup>55</sup> Außerdem wird Text und Data Mining in vielen Fällen vertraglich oder technisch verhindert.<sup>56</sup>

Zur Schaffung eines klaren Rechtsraums für Forscher bei der Nutzung von innovativen Text und Data Mining Verfahren, hat die europäische Kommission mit Art 3 RLEntw über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt eine neue Schrankenregelung für derartige Techniken vorgeschlagen.<sup>57</sup> Der RLEntw sieht vor, dass TDM für bestimmte Einrichtungen der Wissenschaft und der Forschung erlaubt ist, sofern diese nicht gewinnorientiert tätig oder alle Gewinne in die Forschung reinvestiert werden oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.<sup>58</sup>

Aufgrund der hohen Praxisrelevanz und zunehmenden Bedeutung von Text und Data Mining wurde der Vorschlag hinsichtlich des Regelungsanliegens begrüßt.<sup>59</sup> Verschiedentlich wird aber in Frage gestellt, ob die Schaffung eines solchen Erlaubnistatbestands überhaupt erforderlich ist.<sup>60</sup> Ob sich statistische Analysen urheberrechtlich überhaupt untersagen lassen, ist nämlich unklar.<sup>61</sup> Großteils wird heutzutage Text und Data Mining ohne vorherige Rechteabklärung

---

<sup>52</sup> Vgl *Klimpel/Weitzmann*, *Forschen in der digitalen Welt*, nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0 (07.10.2017), 11

<sup>53</sup> Vgl *Klimpel/Weitzmann*, *Forschen in der digitalen Welt*, nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0 (07.10.2017), 11.

<sup>54</sup> Vgl *Bruch*, *Wer schürfen kann, ist klar im Vorteil*, [irights.info/artikel/wer-schuerfen-kann-ist-klar-im-vorteil/24906](http://irights.info/artikel/wer-schuerfen-kann-ist-klar-im-vorteil/24906) (07.10.2017).

<sup>55</sup> Vgl *Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, *Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen dritten Korb*, [wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz\\_Desiderate\\_UrhG.pdf](http://wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf) (03.02.2018), 1 ff.

<sup>56</sup> Vgl *Raue*, GRUR 2017, 12.

<sup>57</sup> Vgl Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM (2016) 593 final

<sup>58</sup> Vgl Art 2 Z 2 RLEntw.

<sup>59</sup> Vgl *Appl*, *Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: Evolution statt Revolution*, ÖBf 2017/47, 169 (170).

<sup>60</sup> Vgl *Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, *Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Urheberrecht: Entfristung von Paragraph 52a UrhG nur ein Zwischenschritt – Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke muss kommen*, [leopoldina.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/press/2275/](http://leopoldina.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/press/2275/) (09.10.2017) ; *de la Durantaye*, *Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs*, GRUR 2017, 558 (561).

<sup>61</sup> Vgl *Dobusch*, *Ausnahme, die die Regel erschafft*, [kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft](http://kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft) (09.10.2017).

durchgeführt.<sup>62</sup> In der Literatur wurde vertreten, dass TDM überhaupt nicht als urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung einzustufen sei.<sup>63</sup> Schafft man eine Ausnahmeregel für Forschungseinrichtungen, wonach diese Text und Data Mining betreiben dürfen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass alle anderen in Zukunft die Rechte abklären müssten.<sup>64</sup> Damit impliziert die Ausnahme eine Regel, nach der Text und Data Mining urheberrechtlich relevant ist.<sup>65</sup> Weiters ist denkbar, dass eine solche gesonderte Ausnahmenregelung für TDM zu einem neu einzuführenden, urheberrechtlichen Verwertungsrecht führen könnte.<sup>66</sup> Zur Förderung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der EU auf internationaler Ebene wurde daher mehrfach argumentiert, die Privilegierung im RLEntw grundsätzlich für alle Nutzer und auch kommerzielle Zwecke vorzusehen.<sup>67</sup>

## 1.2. Aufbau und zentrale Forschungsfragen

Bei den Vorschlägen um ein zeitgemäßes Urheberrecht für die Wissenschaft finden sich radikale Forderungen, wie der amerikanische Gesetzesentwurf 2003, der eine Aufhebung des Urheberrechts für wissenschaftliche Werke vorsah.<sup>68</sup> Demgegenüber wird die Erweiterung der wissenschaftsrelevanten Schranken bis hin zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke gefordert.<sup>69</sup> Andere Ansätze verfolgen die Freistellung bestimmter Gegenstände im Interesse der Allgemeinheit, wie beispielsweise das Text und Data Mining.<sup>70</sup>

Es zeigt sich in der Rechtsentwicklung, dass mit fortschreitender Technologie neue WerkGattungen entstehen, wie zB in der Vergangenheit die Einführung des Filmurheberrechts,

---

<sup>62</sup> Vgl *Dobusch*, Ausnahme, die die Regel erschafft, [kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft](http://kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft) (09.10.2017).

<sup>63</sup> Vgl *Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Zum Vorschlag der EU-Kommission über eine Richtlinie im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final), [allianzinitiative.de/fileadmin/user\\_upload/www.allianzinitiative.de/user\\_upload/10282016\\_Stellungnahme\\_Allianz\\_EU-Urheberrechtsreform.pdf](http://allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/www.allianzinitiative.de/user_upload/10282016_Stellungnahme_Allianz_EU-Urheberrechtsreform.pdf) (06.10.2017), 2.

<sup>64</sup> Vgl *Dobusch*, Ausnahme, die die Regel erschafft, [kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft](http://kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft) (09.10.2017).

<sup>65</sup> Vgl *Dobusch*, Ausnahme, die die Regel erschafft, [kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft](http://kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft) (09.10.2017).

<sup>66</sup> Vgl *Kuhlen*, Wie umfassend soll/darf/muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke? ZGE 2015, 77 (98) mit Hinweis auf Christoph Bruch.

<sup>67</sup> Vgl *Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Zum Vorschlag der EU-Kommission über eine Richtlinie im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final), [allianzinitiative.de/fileadmin/user\\_upload/www.allianzinitiative.de/user\\_upload/10282016\\_Stellungnahme\\_Allianz\\_EU-Urheberrechtsreform.pdf](http://allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/www.allianzinitiative.de/user_upload/10282016_Stellungnahme_Allianz_EU-Urheberrechtsreform.pdf) (06.10.2017), 2.

<sup>68</sup> Vgl H.R.2613 - Public Access to Science Act, [congress.gov/bill/108th-congress/house-bill/2613/text](http://congress.gov/bill/108th-congress/house-bill/2613/text) (10.02.2018).

<sup>69</sup> Siehe dazu ausführlich *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke; *Peukert*, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft, [jipitec.eu/issues/jipitec-4-2-2013/3747/peukert-urheberrecht.pdf](http://jipitec.eu/issues/jipitec-4-2-2013/3747/peukert-urheberrecht.pdf) (04.02.2018), 148.

<sup>70</sup> Vgl *Schack*, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM 2016, 266 (268 f).

der Schutz für Computerprogramme und für Datenbanken.<sup>71</sup> Wissenschaftliche Werke genießen in Bezug auf die urheberrechtliche Schutzvoraussetzung der Eigentümlichkeit eine gewisse Sonderstellung im Urheberrecht.<sup>72</sup> Dabei drängt sich die Frage auf, ob es wirklich zweckmäßig ist, wissenschaftliche Werke mit anderen Werken im Urheberrecht gleichzusetzen. Anders formuliert, soll wissenschaftlichen Werken, die für Innovation so wichtig sind und bei denen öfters Single Source Situationen bestehen, der gleiche urheberrechtliche Schutz im Gesetz zukommen wie belletristischen Werken?

*„Ich wollte ein Parfum kreieren, das nicht nur menschlich, sondern übermenschlich sein sollte. Der Duft eines Engels, so unbeschreiblich schön und kraftvoll, dass derjenige, der ihn riecht, von seinem Duft verzaubert sein sollte und nicht anders könnte, als sich in die Person, die es trägt, oder in Grenouille selbst, mit Leib und Seele zu verlieben.“<sup>73</sup>*

Die Geschichte eines Mörders, Jean-Baptiste Grenouille, der zwar ohne eigenen Körpergeruch auf die Welt gekommen ist, jedoch einen ausgeprägten Geruchssinn hat und für die Herstellung eines außergewöhnlichen Duftes zum Mörder wird.<sup>74</sup> Kann man mit einem solchem belletristischen Werk, welches aus der Phantasie des Autors entsprungen ist, dasselbe machen, wie zB mit einem urheberrechtlich geschützten, mathematischen Aufsatz. Da wissenschaftlichen Werken bereits eine Sonderstellung zukommt, wäre überlegenswert, diese im Rahmen der freien Werknutzungen im Urheberrecht besonders zu behandeln. In dieser Arbeit soll daher eine mögliche Definition für einen urheberrechtlichen Wissenschaftsbegriff mit Hilfe von Ansätzen im Gesetz, Literatur und Rechtsprechung herausgearbeitet werden. Man könnte darüber nachdenken, wo man die Untergrenze für den Schutz wissenschaftlicher Werke festlegt und ob man mit wissenschaftlichen Werken, vor allem in Bezug auf die Methode des Text und Data Mining, mehr machen darf als mit Belletristischen.

Aufgrund der steigenden Praxisrelevanz wird schwerpunktmäßig auf die urheberrechtliche Beurteilung von Text und Data Mining Verfahren eingegangen. Es liegt nahe, die technischen Hintergründe und Ausgestaltung der verschiedenen TDM Techniken zu erarbeiten, bevor das Text und Data Mining aus urheberrechtlicher Sicht analysiert wird. Nachdem in der InfoSoc-RL und auch im österreichischen UrhG<sup>75</sup> kein spezifisches Verwertungsrecht zum TDM vorhanden ist, sollen die Nutzungshandlungen durch TDM anhand der bestehenden

---

<sup>71</sup> Vgl Kucsko in Kucsko/Handig, urheber.recht<sup>2</sup> 415.

<sup>72</sup> Vgl Appl in Blocher/Gelter/Pucher 708.

<sup>73</sup> Auszug aus *Süskind*, Das Parfum. Die Geschichte eines Mörders (1985).

<sup>74</sup> Siehe *Süskind*, Das Parfum.

<sup>75</sup> Siehe BGBl Nr 111/1936.

Ausschließlichkeitsrechte beurteilt werden. Hierbei soll vor allem die Frage geklärt werden, ob und bei welcher Ausgestaltung TDM überhaupt urheberrechtlich relevant ist.

Die in der InfoSoc-RL vorhandenen Schranken wurden in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich implementiert und gestalten grenzüberschreitende Aktivitäten im Binnenmarkt schwierig.<sup>76</sup> Daher empfiehlt es sich, auf die Schrankenregelungen der InfoSoc-RL und Datenbank-RL im Bezug auf Forschungsvorhaben einzugehen und im Anschluss, die Umsetzung der Schranken in nationales Recht zu untersuchen. Nach der Ausarbeitung bestehender freier Werknutzungen für die Wissenschaft und Forschung im nationalen Recht wird bewertet, wie die bestehenden freien Werknutzungen digitale Werkverwendungen, wie Text und Data Mining Verfahren, zulassen.

Nachdem in der Literatur auch die Einführung einer generalklauselartigen Wissenschaftsschranke vertreten wird, welche sich am amerikanischen Fair Use System orientiert und den gleichen Bedenken ausgesetzt ist, ist auch ein Rechtsvergleich mit dem US-amerikanischen Fair Use System hinsichtlich Forschungsvorhaben angebracht. Damit soll die Frage geklärt werden, ob ein abgeschlossener Katalog, wie derzeit in der EU praktiziert, auch vor dem Hintergrund digitaler Herausforderungen durch Text und Data Mining noch zeitgemäß ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob zur Förderung der wissenschaftlichen Innovation in der EU eine Wissenschaftsschranke als Generalklausel, orientiert an der US amerikanischen Fair Use Doktrin, eingeführt werden sollte.

Auch in England<sup>77</sup> besteht bereits seit 2014 eine Schrankenregelung für Text und Data Mining, da die britische Regierung der Ansicht ist, Art 5 Abs 3 lit a InfoSoc-RL erlaube die Einführung einer solchen Schranke.<sup>78</sup> In Deutschland wurde erst im Jahr 2017 im Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz<sup>79</sup> eine solche Ausnahme vorgesehen. Diese beiden Länder haben die Ausnahmeregelung für TDM unter der bereits geltenden InfoSoc-RL erlassen. Daher ist eine Analyse der rechtlichen Situation in England und Deutschland interessant, um auszuarbeiten, welche Möglichkeiten die derzeitige InfoSoc-RL den Mitgliedstaaten zur Regelung von TDM einräumt, aber auch, welche Schwachstellen sich bei der Implementierung einer TDM Schranke auf Grundlage der InfoSoc-RL unionsweit ergeben.

---

<sup>76</sup> Vgl *Köster/Grabowsky*, Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts – Sichtweisen aus dem EU Parlament, ZUM 2016, 236 (237).

<sup>77</sup> Siehe s29A of the Copyright, Designs and Patents Act 1988.

<sup>78</sup> Vgl *Intellectual Property Office (IPO)*, New Exception for Data Analysis for Noncommercial Research, ipo.gov.uk/techreview-dataanalysis.pdf (09.10.2017).

<sup>79</sup> Siehe dBGBI Teil I Nr 61/2017.

Im Anschluss werden aktuelle Bestrebungen der EU zum Text und Data Mining analysiert. Dass der RLEntw die kommerzielle, gewinnorientierte Forschung ausnimmt, wird vielfach als zu eng gefasst kritisiert.<sup>80</sup> Des Weiteren bedürfte es auch einer Klarstellung des Begriffs „*rechtmäßiger Zugang*“ für Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Art 3 Z1 RLEntw. Dabei ist nämlich nicht klar, ob lizenzierte Quellen bzw nicht offenkundig illegale Quellen verwendet werden dürfen.<sup>81</sup> Hier stellt sich die Frage, ob die Ausnahme auch dann greift, wenn es sich um Inhalte handelt, welche ohne Zustimmung des Rechteinhabers im Internet zur Verfügung gestellt wurden und zu denen der Zugang ohne zB Umgehung der Schutzmaßnahmen möglich ist.<sup>82</sup> Außerdem wird kritisiert, dass im RLEntw keine Vergütungspflicht vorgesehen wird.<sup>83</sup> Gegen eine Vergütungspflicht wird argumentiert, dass eine solche Schranke dem Forschungsinstitut keinen Anspruch auf Zugang zu urheberrechtlich geschützten Material gewährt, sondern diesen voraussetzt und dem Rechteinhaber maximal ein geringer Schaden durch die erlaubte Nutzung entsteht.<sup>84</sup> Weiters unregelt ist die Frage, ob man Material einscannen darf, um zur erforderlichen digitalen Kopie zu kommen.<sup>85</sup> Fraglich ist auch, was mit dem urheberrechtlich geschützten Material zu geschehen hat, wenn das Text und Data Mining abgeschlossen ist.<sup>86</sup> Einerseits haben Forscher Interesse daran, die Daten für spätere Auswertungen und für eine spätere Überprüfung der Forschungsergebnisse dauerhaft aufzuheben.<sup>87</sup> Andererseits dürfte das Material theoretisch ewig archiviert werden, da eine Lösungsverpflichtung fehlt.<sup>88</sup> Eine umfassende Auseinandersetzung und systematische Darstellung mit der urheberrechtlichen Bewertung des Text und Data Mining im Rahmen dieser Arbeit erscheint deshalb angebracht, da verschiedenste Ansätze und Meinungen in der Literatur zur Zulässigkeit von TDM bestehen.

Es soll herausgearbeitet werden, ob es einer eigenen gesetzlichen Schrankenregelung für TDM bedarf, und sofern dies bejaht wird, wie eine geeignete Ausnahme für TDM aussehen könnte. Insbesondere ist zu klären, ob und unter welchen Umständen auch kommerzielle oder private Forschung erfasst werden sollte. Außerdem wird untersucht, ob ein verpflichtender Vergütungsanspruch bestehen und ob hierbei zwischen kommerziellen und gewinnfreien

---

<sup>80</sup> Vgl *Appl*, ÖB1 2017/47, 170.

<sup>81</sup> Vgl *Appl*, ÖB1 2017/47, 171.

<sup>82</sup> Vgl *Raue*, GRUR 2017, 14.

<sup>83</sup> Vgl *Appl*, ÖB1 2017/47, 171; ErwGr 13 RLEntw.

<sup>84</sup> Vgl *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke 562.

<sup>85</sup> Vgl *Deisenberger*, "Zu wenig und zu spät" - Der Urheberrechtsexperte Prof. Michel Walter im Mica-Interview, [musicaustria.at/zu-wenig-und-zu-spaet-der-urheberrechtsexperte-prof-michel-walter-im-mica-interview/](https://musicaustria.at/zu-wenig-und-zu-spaet-der-urheberrechtsexperte-prof-michel-walter-im-mica-interview/) (05.10.2017)

<sup>86</sup> Vgl *Appl*, ÖB1 2017/47, 171.

<sup>87</sup> Vgl *Raue*, GRUR 2017, 1.

<sup>88</sup> Vgl *Deisenberger*, "Zu wenig und zu spät" - Der Urheberrechtsexperte Prof. Michel Walter im Mica-Interview, [musicaustria.at/zu-wenig-und-zu-spaet-der-urheberrechtsexperte-prof-michel-walter-im-mica-interview/](https://musicaustria.at/zu-wenig-und-zu-spaet-der-urheberrechtsexperte-prof-michel-walter-im-mica-interview/) (05.10.2017).

Forschungen zu differenzieren sein sollte oder ob eine pauschale Vergütung sinnvoll wäre. Des Weiteren soll erörtert werden, wie mit den TDM Material umzugehen ist, ob eine Lösungsverpflichtung angebracht wäre und wie diese konkret ausgestaltet werden könnte. Als alternativer Ansatz wäre die unterschiedliche Behandlung wissenschaftlicher und belletristischer Werke bei einer solchen Ausnahmebestimmung für TDM zu erwägen und dessen Zulässigkeit anhand des Gleichheitssatzes und des Drei-Schritt-Tests zu bewerten.

Durch eine Beteiligung der Urheber an der wirtschaftlichen Verwertung wird ein Anreiz geschaffen, wirtschaftlich bedeutsame Werke zu schaffen, wodurch Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa gefördert werden.<sup>89</sup> Ohne ein modernes funktionierendes Urheberrecht, das sich an neue digitale Rahmenbedingungen anpasst, verlieren Künstler die wirtschaftliche Basis und damit den Anreiz zur Erschaffung neuer Werke.<sup>90</sup> Folglich sollte eine Lösung angestrebt werden, mit der Forschung und Innovation in der EU gefördert werden, aber auch das Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken im digitalen Kontext gerechtfertigt bleibt.

---

<sup>89</sup> Vgl *Dreier*, Urheberrecht und digitale Werkverwertung. Die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia, Gutachten (1997) 15.

<sup>90</sup> Vgl *Gutman*, Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU. Missbrauch, technische Schutzmöglichkeiten und rechtliche Flankierungen (2003) 34.

## **2. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis**

### **Inhaltsverzeichnis**

### **Abkürzungsverzeichnis**

#### **1. Einleitung**

#### **2. Das wissenschaftliche Werk**

- 2.1. Schutz abstrakter Gedanken und Ideen
- 2.2. Abgrenzung von Belletristik
  - 2.2.1. Verhältnis von Wissenschaft und Kunst
  - 2.2.2. Form und Inhalt bei literarischen Werken
  - 2.2.3. Anforderungen an die Originalität
- 2.3. Ansätze für einen urheberrechtlichen Wissenschaftsbegriff
  - 2.3.1. im Gesetz
    - 2.3.1.1. *das Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge*
    - 2.3.1.2. *das wissenschaftliches Großzitat*
  - 2.3.2. in der Rechtsprechung
  - 2.3.3. in der Literatur

#### **3. Aspekte des Text und Data Mining**

- 3.1. Historische Entwicklung
- 3.2. Definition
- 3.3. Aufgaben und Methodik
- 3.4. Spezialisierungen von Data Mining

#### **4. Text und Data Mining und Urheberrecht**

- 4.1. Datenverwendung im TDM
  - 4.1.1. Rohdaten und urheberrechtlich geschützte Werke
  - 4.1.2. Datenbanken
    - 4.1.2.1. *urheberrechtlich geschützte Datenbanken*
    - 4.1.2.2. *sui generis Schutz für Datenbankinhalte*
    - 4.1.2.3. *Rechtsprechung zu Suchmaschinen*
- 4.2. Urheberrechtliche Verwertungshandlungen durch TDM
  - 4.2.1. Verwertungsrechte im Allgemeinen
  - 4.2.2. Vervielfältigung
  - 4.2.3. Zurverfügungstellungsrecht
  - 4.2.4. Bearbeitung
  - 4.2.5. Eingriff in Rechte an Datenbanken

## **5. Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen für Forschung und Wissenschaft**

- 5.1. Der reine (und auch digitale) Werkkonsum
- 5.2. Spannungsverhältnis zwischen Urheberinteressen und Informationsfreiheit
  - 5.2.1. Allgemeines
  - 5.2.2. Technische Schutzmaßnahmen – Digital Rights Management
- 5.3. Europäische Ausnahmen nach der InfoSoc-Richtlinie und Datenbank-Richtlinie
- 5.4. Freie Werknutzungen für die Wissenschaft im nationalen Recht
  - 5.4.1. Konzeption in Österreich
  - 5.4.2. Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen
  - 5.4.3. Freie Werknutzungen des Forschungsgebrauchs
  - 5.4.4. Schrankenregelung für öffentliche Sammlungen
  - 5.4.5. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines Dritten
  - 5.4.6. Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre
  - 5.4.7. Terminalausnahme
  - 5.4.8. Schranken bei Datenbankwerken und Datenbanken
- 5.5. Bewertung digitaler Werkverwendungen anhand bestehender Schranken
- 5.6. Lizenzen als Alternative
  - 5.6.1. Zugang
  - 5.6.2. Lizenzen im Verhältnis zu Schrankenregelungen

## **6. Rechtsvergleich und alternative Ansätze für den Zugang zu Erkenntnissen**

- 6.1. Fair Use System in den USA und Kanada
- 6.2. Forderungen nach einer allgemeinen Wissenschaftsschranke
- 6.3. Urheberrechtsschranken für Forschung in England und Deutschland
- 6.4. Gegenüberstellung zur europäischen InfoSoc- und Datenbank-Richtlinie
- 6.5. Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
  - 6.5.1. Eigene Schrankenregelung für Text und Data Mining
  - 6.5.2. Kritik zum Richtlinienvorschlag
    - 6.5.2.1. *Stellungnahmen*
    - 6.5.2.2. *Vergütungspflicht*
    - 6.5.2.3. *Forschungsinstitutionen*
    - 6.5.2.4. *digitale Kopie und Aufbewahrung*

## **7. Conclusio**

### **Literaturverzeichnis**

### **Judikaturverzeichnis**

### 3. Vorläufiges Literaturverzeichnis

#### Aufsätze in Fachzeitschriften

*Appl*, Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Evolution statt Revolution, Eine kritische Durchsicht des RL-Entwurfs, *Öbl* 2017/47, 169.

*Brauneck*, „Strategie für den digitalen Binnenmarkt“ – ein neues europäisches Urheberrecht? *GRUR Int.* 2015, 889.

*de la Durantaye*, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Warum kurz springen? *ZUM* 2016, 475.

*de la Durantaye*, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, *GRUR* 2017, 558.

*Drees*, Text und Data Mining: Herausforderungen und Möglichkeiten für Bibliotheken, *Perspektive Bibliothek* 5.1 (2016), 49, <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/bibliothek/article/viewFile/33691/pdf> (abgerufen am 03.10.2017).

*Dreier/Leistner*, Urheberrecht im Internet: die Forschungsherausforderungen, *GRUR* 2013, 881.

*Handig*, Auf dem langen Weg zum digitalen Binnenmarkt. Vorhaben der Kommission im Urheberrecht, *ÖBl* 2017/46, 164.

*Herrmann*, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Stellungnahme aus der Sicht eines deutschen Wissenschaftsverlages, *ZUM* 2016, 496.

*Hilty/Bajon*, Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb) - ein Beitrag aus Wissenschaftssicht, *ZfBB* 2008, 257.

*Hoeren/Kalberg*, Die amerikanische TEACH Act und die deutsche Schrankenregelung zur "Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung" (§ 52 a UrhG) im Vergleich, *ZUM* 2006, 600.

*Homar*, Lernen im Urheberrecht, *MR* 2015, 344.

*Hönisch/Schmitt*, Die österreichische Urheberrechts-Novelle 2015 – aus Alt mach' Neu?, *GRUR Int.* 2016, 1.

*Jani*, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Der Gesetzgeber muss erklären, was das Ziel einer solchen Schranke sein soll, *ZUM* 2016, 481.

*Köster/Grabowsky*, Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts – Sichtweisen aus dem EU Parlament. Keynote auf der Konferenz »Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland« am 2. Dezember 2015 in Berlin, *ZUM* 2016, 236.

*Kröll*, Der digitalisierte Forscher, *ALJ* 2017, 71, <http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/83> (abgerufen am 4.10.2017).

*Kuhlen*, Der Heizer sollte nicht auf der E-Lok bleiben – Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist nötig und möglich, *ZUM* 2016, 507.

*Kuhlen*, Wie umfassend soll/darf/muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke? *ZGE* 2015, 77, <http://www.kuhlen.name/MATERIALIEN/Publikationen2015/rk-besprechung-durantaye-23072015-PDF.pdf> (abgerufen am 04.10.2017).

*Lehman*, Digitalisierung, Cloud Computing und Urheberrecht, *GRUR Int.* 2015, 677.

*Lossau*, Virtuelle Forschungsumgebungen und die Rolle von Bibliotheken, *ZfBB* 2011/58, 154.

*Nentwich*, Wissenschaftliche Praxis im digitalen Zeitalter. Legistische Anmerkungen zum aktuellen österreichischen Urheberrecht, JRP 2004, 171.

*Niederalt/Pech*, Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland. Tagungsbericht zu der gleichnamigen Konferenz der Initiative Urheberrecht, Berlin, in Kooperation mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht, München, am 1. und 2. Dezember 2015 in Berlin, ZUM 2016, 239.

*Obergfell*, Ein neues digitales Urheberrecht für Europa, MMR 2016, 289.

*Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und zu dessen Durchsetzung?, NJQ-Beil. 2014, 47.

*Pech*, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Ein angemessener Interessenausgleich? Tagungsbericht zu der gleichnamigen Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 8. April 2016 in München., ZUM 2016, 503.

*Peifer*, Das Urheberrecht und die Wissensgesellschaft - Stimmen die rechtlichen Rahmenregeln für die Zukunft von Forschung und Lehre? UFITA 2007, 327.

*Pflüger*, Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke – Reflexionen und Überlegungen aus Sicht der Kultusministerkonferenz, ZUM 2016, 484.

*Raue*, Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft, GRUR 2017, 11.

*Rauer/Vonau*, Urheberrechtsreform II: Ein Blick auf die kürzlich veröffentlichten Dokumente, GRUR-Prax 2016, 430.

*Sandberger*, Behindert das Urheberrecht den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen? ZUM 2006, 818.

*Schack*, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM 2016, 266.

*Spindler*, Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen, GRUR 2016, 1112.

*Staats*, Schranken für Bildung und Wissenschaft - Drei Anmerkungen aus Sicht der VG WORT, ZUM 2016, 499.

*Steinhauer*, Angemessene Schranken für Bildung und Wissenschaft - Praktische Probleme und Bedürfnisse für die wissenschaftliche Informationsversorgung sowie das digitale kulturelle Gedächtnis, ZUM 2016, 489.

*Steinhauer*, EuGH-Urteil zu elektronischen Leseplätzen stärkt Wissenschaftsurheberrecht, GRUR-Prax 2014, 471.

*Stieper*, Grenzüberschreitender Zugang zu digitalen Inhalten – oder Reform des europäischen Urheberrechts? GRUR 2015, 1145.

*Storr*, Der digitalisierte Forscher, ALJ 2017, 85, <http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/82> (abgerufen am 04.10.2017).

*Süskind*, Das Parfum. Die Geschichte eines Mörders (1985).

*Truyens/Van Eecke*, Legal aspects of text mining, CLSR 2014, 153.

*Wandtke*, Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts, GRUR 2015, 221.

*Wandtke*, Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht? Widersprüche in den Reformen des Urheberrechts, MMR 2017, 367.

*Wandtke/König*, Reform der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft, ZUM 2014, 921.

Wiebe, UrhG-Novelle 2015 – eine kritische Durchsicht, MR 2015, 239.

## **Bücher**

*Bagh*, On-demand Anwendungen in Forschung und Lehre. Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung im Rechtsvergleich zwischen Schweden und Deutschland (2007).

*Blocher (Hrsg)*, Festschrift Christian Nowotny. Zum 65. Geburtstag (2015).

*de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (2014), <https://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> (abgerufen am 02.02.2018).

*Dobusch/Forsterleitner*, Freie Netze. Freies Wissen, Ein Beitrag zum Kulturhauptstadtjahr Linz 2009 (2007), [http://www.freienetze.at/pdfs/fnfw\(komplett\).pdf](http://www.freienetze.at/pdfs/fnfw(komplett).pdf) (abgerufen am 02.02.2018).

*Dorschel*, Praxishandbuch Big Data. Wirtschaft - Recht - Technik (2015).

*Dreier*, Urheberrecht und digitale Werkverwertung. Die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia, Gutachten (1997).

*Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter (2014).

*Ehalt/Pfaller/Liessmann (Hrsg)*, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft im Diskurs (2013).

*Eifert/Hoffmann-Riem*, Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I (2008).

*Ester/Sander*, Knowledge Discovery in Databases. Techniken und Anwendungen (2000).

*Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§52a UrhG) im Lichte der Verfassung. Rechtsgutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. (2003).

*Guibault/Wiebe*, Safe to be open - study on the protection of research data and recommendations for access and usage (2013), <http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2013/legalstudy.pdf> (abgerufen am 02.02.2018).

*Gutman*, Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU. Missbrauch, technische Schutzmöglichkeiten und rechtliche Flankierungen (2003).

*Haedicke*, Patente und Piraten. Geistiges Eigentum in der Krise (2011).

*Heyer/Quasthoff/Wittig*, Text Mining: Wissensrohstoff Text. Konzepte, Algorithmen, Ergebnisse (2008).

*Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis. Handbuch<sup>2</sup> (2016).

*Hoeren*, Internetrecht (2017), [http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skriptum\\_Internetrecht\\_April\\_2017.pdf](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skriptum_Internetrecht_April_2017.pdf) (abgerufen am 09.10.2017).

*Klimpel/Keiper (Hrsg)*, Was bleibt? Nachhaltigkeit der Kultur in der digitalen Welt (2013).

*Kraft*, Wer besitzt das Internet? Die Freiheit im Netz und das Urheberrecht. Eine Streitschrift (2012).

*Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt. Ein urheberrechtlicher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht (2012).

*Niedermair/Wieser*, Die Bibliothek in der Zukunft. Regional - Global: Lesen, Studieren und Forschen im Wandel. Festschrift für Hofrat Dr. Martin Wieser anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand (2015).

*Peifer/Gersmann*, Forschung und Lehre im Informationszeitalter - zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz. [Vorträge, Texte und Berichte zu der gleichnamigen Tagung des Instituts

für Medienrecht und Kommunikationsrecht und des Lehrstuhls für Neuere Geschichte der Universität zu Köln am 21. April 2006 in Köln] (2007).

*Roder*, Die Methodik des EuGH im Urheberrecht (2016).

*Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft (1997).

*Schweighofer* (Hrsg), Globale Sicherheit und proaktiver Staat - die Rolle der Rechtsinformatik. Tagungsband des 13. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2010, 25. - 27. Februar 2010, Universität Salzburg, gewidmet Roland Traummüller (2009).

*Triaille/Meeûs d'Argenteuil/Francquen*, Study on the legal framework of text and data mining (TDM) (2014), [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/1403\\_study2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/1403_study2_en.pdf) (abgerufen am 05.10.2017).

*Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I. Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (2008).

*Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht '15. Textausgabe mit Kurzkommentaren - Band I (2015).

*Wandtke*, Urheberrecht<sup>5</sup> (2016).

*Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht<sup>3</sup> (2016).

*Wien*, Internetrecht. Eine praxisorientierte Einführung<sup>3</sup> (2012).

## **Internetquellen**

<http://www.wissen.de/wortherkunft/belletristik> (abgerufen am 10.02.2018).

*Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen dritten Korb, [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz\\_Desiderate\\_UrhG.pdf](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf) (abgerufen am 03.02.2018).

*Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Urheberrecht: Entfristung von Paragraph 52a UrhG nur ein Zwischenschritt – Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke muss kommen. Pressemitteilung, <http://www.leopoldina.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/press/2275/> (abgerufen am 09.10.2017).

*Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Zum Vorschlag der EU-Kommission über eine Richtlinie im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final). Stellungnahme, [http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user\\_upload/www.allianzinitiative.de/user\\_upload/10282016\\_Stellungnahme\\_Allianz\\_EU-Urheberrechtsreform.pdf](http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/www.allianzinitiative.de/user_upload/10282016_Stellungnahme_Allianz_EU-Urheberrechtsreform.pdf) (abgerufen am 06.10.2017).

*Allianz der Wissenschaftsorganisationen*, Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Urheberrecht. Wichtiger und bedeutsamer Schritt für die Wissenschaft. Kritik an der Befristung. Stellungnahme, [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/2017/170406\\_stellungnahme\\_allianz\\_march\\_for\\_science.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2017/170406_stellungnahme_allianz_march_for_science.pdf) (abgerufen am 06.10.2017).

*Bitkom*, Zu den Reformvorschlägen der Europäischen Kommission zum Urheberrecht. Stellungnahme, <https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2016/Positionspapiere/Stellungnahme-zu-den-Reformvorschlaegen-der-Europaeischen-Kommission-zum-Urheberrecht/20161028-Reformpaket-EU-Kommission-zum-Urheberrecht-Bitkom-Stellungnahme.pdf> (abgerufen am 03.02.2018).

*Bruch*, Wer schürfen kann, ist klar im Vorteil, <https://irights.info/artikel/wer-schuerfen-kann-ist-klar-im-vorteil/24906> (abgerufen am 07.10.2017).

*Clearingstelle Mittelstand*, Clearingverfahren zum 2. Urheberrechtspaket der EU-Kommission (BR-Drs. 565/16, 566/16, 567/16 und 568/16). für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme, <http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2014/02/Stn-EU-Urheberrechtspaket.pdf> (abgerufen am 08.10.2017).

*Cox*, Text and Data Mining and Fair Use in the United States. Issue Brief, <http://www.arl.org/storage/documents/TDM-5JUNE2015.pdf> (abgerufen am 07.10.2017).

*Deisenberger*, "Zu wenig und zu spät" - Der Urheberrechtsexperte Prof. Michel Walter im Mica-Interview, <https://www.musicaustria.at/zu-wenig-und-zu-spaet-der-urheberrechtsexperte-prof-michel-walter-im-mica-interview/> (abgerufen am 05.10.2017).

*Dobusch*, Ausnahme, die die Regel erschafft, dieKupf 2016, <https://kupf.at/medien/zeitung/160/ausnahme-die-die-regel-erschafft> (abgerufen am 09.10.2017).

*Dobusch*, Filesharing "Urheberrecht darf im Alltag keine Rolle spielen". zeitonline 2012, <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-04/urheberrecht-fair-use/komplettansicht?print> (abgerufen am 04.10.2017).

*Herb*, Information Mining: Aus dem Steinbruch der Wissenschaft, <https://irights.info/artikel/information-mining-aus-dem-steinbruch-der-wissenschaft/11499> (abgerufen am 07.10.2017).

H.R.2613 - Public Access to Science Act. 108th Congress (2003-2004), <https://www.congress.gov/bill/108th-congress/house-bill/2613/text> (abgerufen am 10.02.2018).

*Intellectual Property Office (IPO)*, New Exception for Data Analysis for Noncommercial Research, <http://www.ipo.gov.uk/techreview-dataanalysis.pdf> (abgerufen am 09.10.2017).

*Katerbow/Mittermaier/Sens/Schöch*, Bedarf und Anforderungen an Ressourcen für Text und Data Mining. Zusammenfassung der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Zeitraum April bis Mai 2015, <http://dx.doi.org/10.5281/zenodo.32584> (abgerufen am 06.10.2017).

*Klimpel/Weitzmann*, Forschen in der digitalen Welt. Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften, DARIAH-DE Working Papers 2015/12, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0> (abgerufen am 07.10.2017).

*Kuhlen*, Der BGH geht ein riskantes Spiel beim Wissenschaftsurheberrecht ein, <http://netethics.net/netethicsblog/index.html%3Fp=602.html> (abgerufen am 09.10.2017).

*Liber*, A Copyright Exception for Text and Data Mining, <http://libereurope.eu/wp-content/uploads/2015/11/TDM-Copyright-Exception.pdf> (abgerufen am 08.10.2017).

*Liber*, The Hague Declaration on knowledge discovery in the digital age, [http://thehaguedeclaration.com/wp-content/uploads/sites/2/2015/04/Liber\\_DeclarationA4\\_2015.pdf](http://thehaguedeclaration.com/wp-content/uploads/sites/2/2015/04/Liber_DeclarationA4_2015.pdf) (abgerufen am 06.10.2017).

*Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb*, Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz–UrhWissG) vom 01. Februar 2017 und dem Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“). Stellungnahme, [http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/Stellungnahme\\_UrhWissG\\_und\\_E-Lending\\_2017-02-28-korr\\_def.pdf](http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/Stellungnahme_UrhWissG_und_E-Lending_2017-02-28-korr_def.pdf) (abgerufen am 07.10.2017).

*Pachali*, EU-Kommission skizziert Urheberrechtsreform: Scheibchenweise zum digitalen Binnenmarkt, <https://irights.info/artikel/eu-kommission-urheberrecht-mitteilungsentwurf/26383> (abgerufen am 07.10.2017)

*Peukert*, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft. Auf die Perspektive kommt es an! <http://www.jipitec.eu/issues/jipitec-4-2-2013/3747/peukert-urheberrecht.pdf> (abgerufen am 04.02.2018).

*Peukert*, Der Entwurf für ein Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz: Was geplant ist und was nicht, <https://irights.info/artikel/der-entwurf-fuer-ein-urheberrechts-wissensgesellschafts-gesetz-was-geplant-ist-und-was-nicht/28439> (abgerufen am 07.10.2017).

*Science Europe*, Text and data mining and the need for a science-friendly EU copyright reform. Briefing Paper, [https://www.scienceurope.org/wp-content/uploads/2015/04/SE\\_Briefing\\_Paper\\_textand\\_Data\\_web.pdf](https://www.scienceurope.org/wp-content/uploads/2015/04/SE_Briefing_Paper_textand_Data_web.pdf) (abgerufen am 06.10.2017).

## **Kommentare**

*Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht<sup>18</sup> (2015).

*Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht. Österreichisches Urheberrechtsgesetz & Verwertungsgesellschaftengesetz<sup>2</sup> (2004).

*Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht. Das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz mit Durchführungsbestimmungen, damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und dem zwischenstaatlichen Urheberrecht; mit Materialien, Erläuterungen der gesamten österreichischen Judikatur und Literaturhinweisen<sup>6</sup> (2012).

*Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, Kommentar<sup>5</sup> (2015).

*Fromm/Nordemann*, Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz<sup>11</sup> (2014).

*Kucsko/Handig*, urheber.recht. systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz<sup>2</sup> (2017).

*Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht. UrhG, KUG (Auszug), UrhWG, Kommentar<sup>5</sup> (2017).

*Walter/Lewinski*, European Copyright Law. A Commentary (2010).

*Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>4</sup> (2014).

## **Internationale Verträge, EU-Richtlinien, Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen der Regierungen und der Kommission**

*Deutscher Bundesrat*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt. Stellungnahme, Beschluss des Bundesrates 535/16, Ratsdok. 12253/16,

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs\\_autres\\_institutions/parlements\\_nationaux/com/2016/0593/DE\\_BUNDESRAT\\_CONT1-COM\(2016\)0593\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/parlements_nationaux/com/2016/0593/DE_BUNDESRAT_CONT1-COM(2016)0593_DE.pdf) (abgerufen am 08.10.2017).

*Deutsche Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft. (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), Gesetzentwurf,

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (abgerufen am 07.10.2017).

Mitteilung der EK, Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 592.

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI L 167 v 22.6.2001, 10 (InfoSoc-RL).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM (2016) 593 final.

#### **4. Vorläufiges Judikaturverzeichnis**

BGH 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2012, 718 – *Meilensteine der Psychologie*, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013&Sort=3&nr=66067&pos=0&anz=193> (abgerufen am 4.10.2017).

BGH 22.6.2011, I ZR 159/10 – *Automobil-Onlinebörse*.

BGH 21.11.1980, I ZR 106/78 – *Staatsexamensarbeit*, GRUR 1981, 352.

EuGH 11.9.2014, C-117/13 – *TU Darmstadt/Eugen Ulmer KG*, GRUR Int 2014, 1070.

EuGH 05.06.2014, C-360/13 – *Public Relations Consultants/Newspaper Licensing Agency*.

EuGH 17.01.2011, C-302/10 – *Infopaq II*.

EuGH 16.07.2009, C-5/08 – *Infopaq I/Danske Dagblades/elf Wörter*, GRUR 2009, 1041.

EuGH 9.11.2004, C-203/02 – *Horseracing Board/William Hill/BHB-Pferdewetten*.

KG 23.06.1926, 10 U 2760/26, *Alt Heidelberg - Jung Heidelberg*, GRUR 1926, 44.

OGH 11.08.2005, 4 Ob 146/05g – *Smith Freunde*, MR 2006, 88 (*Walter*) = *ecolex* 2006/245, 587 (*Schumacher*).

OGH 19.10.2004, 4 Ob 181/04b – *Arbeitsverfassungsgesetz*, ÖBI-LS 2005/51 = ÖBI-LS 2005/52 = MR 2005, 434 (*Walter*).

OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a – *Felsritzbild*, *ecolex* 2003, 42 (*Schuhmacher*) = MR 2003, 162 (*Walter*).

OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346.

OGH 12.08.1996, 4 Ob 2202/96v – *Mutan Beipackzettel*, ÖBI 1997, 34.

OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95 – *Friedrich Heer II*, MR 1995, 179 (*Walter*).

OLG Frankfurt 27.08.1981, 15 U 198/80 – *Unternehmen Tannenberg*, GRUR 1990, 124.

OLG Wien 24.08.1987, 26 Bs 374/87 – *Feste Peigarten*, MR 1987, 177.

## 5. Voraussichtlicher Zeitplan

SS 2017	3 Ergänzungsprüfungen (6 SWS)
WS 2017 / 2018	VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre (2 SWS) KU zur Judikatur- oder Textanalyse (2 SWS) SE aus Dissertationsfach (2 SWS) Weiteres Seminar für Dissertanten (2 SWS) Lehrveranstaltungen Dissertationsfach / Wahlfächer (5 SWS) Betreuungszusage Überarbeitung des Exposés Literaturrecherche
SS 2018	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens (2 SWS) Lehrveranstaltungen Dissertationsfach / Wahlfächer (2 SWS) Abschluss der Dissertationsvereinbarung Einreichen des Exposés Literaturrecherche, Ausarbeitung der Dissertation
WS 2018 / 2019	Literaturrecherche, Ausarbeitung der Dissertation
SS 2019	Überarbeitung / Fertigstellung der Dissertation
WS 2019 / 2020	Defensio